

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Pensionsregelung für Stadtratsmitglieder, eingereicht von Gemeinderat Stefan Fritschi (FDP)

---

Am 10. November 2003 reichte Gemeinderat Stefan Fritschi namens der FDP-Fraktion mit 27 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*„Normalerweise muss man sich nach einem Stellenwechsel – sofern es am neuen Ort eine Salärerhöhung gibt – in die Pensionskasse einkaufen. Dies natürlich nur, wenn die Rente dereinst auch höher ausfallen soll. Gemäss Pensionskassenstatuten der Stadt Winterthur gilt dies auch für die Angestellten der Stadt Winterthur. Einzig bei neu gewählten Stadtratsmitgliedern gilt die Ausnahmeregelung aus dem Jahre 1974, dass der Steuerzahler die Hälfte der Einkaufssumme übernimmt. Die Einkaufssumme kann schnell über eine Million Franken ausmachen. Diese Regelung bevorzugt klar diejenigen, die vor dem Eintritt in den Stadtrat keiner Pensionskasse angehörten.*

- 1. Mit was für einem Gesamtbetrag beteiligte sich die Stadtkasse in den letzten 20 Jahren auf Grund dieses Reglementes an den Einkaufssummen der neuen Stadtratsmitglieder?*
- 2. Hat die Stadt Zürich eine ähnliche Regelung für ihre neuen Stadtratsmitglieder?*
- 3. Warum wird im Rahmen von win.03 diese veraltete Pensionskassenregelung nicht überarbeitet?*
- 4. Ist der Stadtrat bereit, das Pensionskassenreglement für Stadtratsmitglieder zu überarbeiten?“*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrats richtet sich nach dem vom Grossen Gemeinderat erlassenen Reglement über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates vom 9. Dezember 1974 (Reglement). Daneben gelten auch für die Mitglieder des Stadtrats die Statuten der Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 23. Februar 1998 („Statuten“, vgl. deren Ziff. 3.1 al. 2). Gemäss Ziff. 5.1 der Statuten ist der Beitritt zur Pensionskasse für das ganze städtische Personal obligatorisch, sofern die zu versichernde Person AHV-beitragspflichtig ist und ihr Jahreslohn den Mindestlohn für die Personalvorsorge übersteigt; gemäss Ziff. 5.5 sind die Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen in die Pensionskasse einzubringen. Das Reglement ist ein die Statuten für die Mitglieder des Stadtrats ergänzender Spezialerlass. Gemäss § 1 des Reglementes zahlt die Stadt neu gewählten Mitgliedern des Stadtrates die Hälfte ihres allfälligen Eintrittsgeldes in die Pensionskasse. In der Praxis wird dies so gehandhabt, dass die Stadt die vom Mitglied eingebrachten Beträge verdoppelt. Scheidet das Mitglied vor der Pensionierung aus anderen als den statutarisch festgesetzten Pensionierungsgründen wieder aus der Kasse aus, so fällt der geleistete städtische Beitrag an die Stadt zurück.

Die Entstehung dieses Spezialreglementes geht auf das Jahr 1947 zurück. Gestützt auf § 3 des Personalstatuts vom 20. April 1947 hatte der Grosse Gemeinderat am 22. September 1947 eine „Verordnung über die Pension der Stadtratsmitglieder“ erlassen. Diese war abgestimmt auf die Ordnung der städtischen Pensionskasse, wie sie bis 1950 galt. Mit der Neufassung der Pensionskassenstatuten vom 13. Februar 1950 erwies sich eine Anpassung der Verordnung über die Pension der Stadtratsmitglieder als nötig. Die revidierte Verordnung brachte die Uebereinstimmung mit der am 26. März 1950 beschlossenen Neufassung von § 3 des Personalstatuts, wonach einem neu gewählten Stadtratsmitglied der gleiche Beitrag an das Eintrittsgeld in die Pensionskasse gewährt werden konnte, wie er ebenfalls seit 1950 zur „Gewinnung tüchtiger Angestellter“ möglich war. Im Laufe der folgenden Jahre wurde das Reglement periodisch an die Pensionskassenstatuten angepasst, vor allem in einer Revision im Jahr 1974. Bei dieser Revision wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Wahl in den Stadtrat vielfach in einem Alter erfolgte, in dem ohne eine die Statuten der Pensionskasse ergänzende Regelung eine angemessene Versicherung gegen die Folgen von Alter, Invalidität und Tod sich kaum mehr erzielen liess. So wurde der Anspruch auf die Alterspension von 55 auf 60% der versicherten Besoldung erhöht, unter der Voraussetzung, dass der bzw. die Betreffende mindestens 12 anrechenbare Jahre als Mitglied des Stadtrats geleistet hat. Dem Beispiel von Kanton und Stadt Zürich, aber auch von zahlreichen anderen Ordnungen folgend, wollte der Stadtrat die Möglichkeit schaffen, dass ein Mitglied der Exekutive vom 60. Altersjahr an sich nicht mehr zur Wahl stellen muss oder vom Amt zurücktreten kann, wenn es dies will. Dabei hat der bzw. die Versicherte in Kauf zu nehmen, dass wenn er oder sie im Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand nicht während mindestens 15 anrechenbaren Jahren im Stadtrat gewirkt hat, für jedes fehlende Jahr die Pension um 1% der versicherten Besoldung herabgesetzt wird.

Ausgelöst durch eine Motion wurde das Reglement letztmals per 1. Juli 1987 revidiert. Bei einer Gegenüberstellung der Leistungen der städtischen Vorsorgeeinrichtung mit vergleichbaren Kassen stellte man fest, dass vor allem hinsichtlich des Rücktrittsalters und der Leistungen bei unverschuldeter Nichtwiederwahl die Reglemente anderer Gemeinwesen grosszügigere Lösungen kannten, welche den hohen Belastungen der Mitglieder der Exekutive besser gerecht wurden. Das Parlament stimmte der Senkung des für die volle Rente (nach mindestens 12 Amtsjahren) massgebenden Rücktrittsalters von bisher 60 auf Alter 55 zu, ausserdem wurde die notwendige Amtszeit für die Ansprüche bei einer Nichtwiederwahl von 5 auf 4 Jahre reduziert.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

*„Mit was für einem Gesamtbetrag beteiligte sich die Stadtkasse in den letzten 20 Jahren auf Grund dieses Reglementes an den Einkaufssummen der neuen Stadtratsmitglieder?“*

In den letzten 20 Jahren wurden 10 Stadtratsmitglieder neu gewählt. Bei voller Ausschöpfung der reglementarischen Einkaufsmöglichkeiten hätte die Stadt rund 3,01 Mio. Franken für sie aufwenden müssen. Verschiedene Mitglieder haben aber auf die Option des Einkaufes ganz oder teilweise verzichtet, unter freiwilliger Inkaufnahme einer gekürzten Rente. In der fraglichen Zeitspanne musste sich die Stadt darum effektiv nur mit knapp 1,1 Mio. Franken an den Einkaufssummen beteiligen.

Zur Frage 2:

*„Hat die Stadt Zürich eine ähnliche Regelung für ihre neuen Stadtratsmitglieder?“*

Abklärungen bei der Stadtverwaltung Zürich haben ergeben, dass aufgrund der schwierigen finanziellen Situation anfangs der Neunzigerjahre in der Stadt Zürich verschiedene Sparmassnahmen getroffen werden mussten. Da gleichzeitig viele Pensionskassen auf freiwilliger Basis die sogenannte „volle Freizügigkeit“ (Goldene Fesseln) einführten, entschied die Stadt Zürich, ihre Beteiligung am Einkauf für sämtliche Kassenmitglieder per 1. Januar 1992 aufzuheben. Da in der Stadt Zürich die Stadtratsmitglieder vorsorgerechtlich prinzipiell mit den übrigen Versicherten gleichgestellt sind, wurde für sie die Einkaufsbeteiligung der Stadt ebenfalls aufgehoben. Seit 1. Januar 1995 sind die Zürcher Stadträte und Stadträtinnen in der beitragsmässig finanzierten Pensionskasse der Stadt Zürich versichert, und ihre Pensionen richten sich vor allem nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapital in der Pensionskasse der Stadt.

Zur Frage 3:

*„Warum wird im Rahmen von win.03 diese veraltete Pensionskassenregelung nicht überarbeitet?“*

Die heutige Regelung war wie bereits dargelegt zur Zeit ihrer Einführung durchaus sinnvoll, um qualifizierte Persönlichkeiten zur Kandidatur für das verantwortungsvolle Regierungsamt zu motivieren, aber auch um den Rückzug aus dem Amt in einem als geeignet erachteten Zeitpunkt vor der Pensionierung zu ermöglichen. Damals bestand das Obligatorium der beruflichen Vorsorge noch nicht, und es kam relativ häufig vor, dass Kandidatinnen und Kandidaten ohne vorangehende Pensionsversicherung bzw. ohne grosse Freizügigkeitsleistung aus einer früheren beruflichen Tätigkeit sich für das Exekutivamt zur Verfügung stellten. Der finanziellen Sicherheit nach dem Altersrücktritt sollte deshalb bei der Abwägung der Bereitschaft für eine Kandidatur bzw. für einen Rücktritt kein allzu grosses Gewicht zukommen. Es ist zutreffend, dass verschiedene Städte und Kantone keine Beteiligung am Einkauf für die Mitglieder der Exekutive kennen oder eine solche in der jüngeren Vergangenheit aufgehoben haben. Andererseits gehen einzelne andere Verwaltungen auch heute noch weiter als die Winterthurer Regelung. Wie die Zahlen zu Frage 1 zeigen, würde ein Verzicht auf diese Regelung ein nur geringes Sparpotenzial aufweisen. Zudem hat der Stadtrat Wert darauf gelegt, im Rahmen von win.03 die Anstellungsbedingungen des städtischen Personals so wenig wie möglich zu tangieren. Aus diesen Gründen hat der Stadtrat auch keine Veranlassung gesehen, im Rahmen von win.03 die fragliche Regelung aufzuheben.

Zur Frage 4:

*„Ist der Stadtrat bereit, das Pensionskassenreglement für Stadtratsmitglieder zu überarbeiten?“*

Es ist nicht zu übersehen, dass sich die Verhältnisse hinsichtlich der beruflichen Vorsorge im Laufe der Zeit bzw. seit dem Erlass der heutigen Regelung geändert haben. Kandidatinnen und Kandidaten für den Stadtrat verfügen heute oftmals nicht weniger als andere Mitarbeitende über Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen. Ebenso haben wie erwähnt mehrere öffentliche Verwaltungen die früher übliche Beteiligung am Einkauf für Exekutivmitglieder aufgegeben, und haben die städtische und andere öffentliche Pensionskassen den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vollzogen. Fälle, in denen ein für ein Regierungsamt qualifizierter Kandidat oder eine Kandidatin über keine solchen Eigenmittel oder nur über solche in bescheidenem Umfang verfügt, sind heutzutage seltener geworden.

Bei gesamthafter Beurteilung erscheint es daher richtig, die heutige Regelung mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse, insbesondere auf das heute geltende Beitragsprimat, bei einer nächsten Gelegenheit einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei soll das Spezialreglement aufgehoben, und allfällige weiterhin sinnvolle Spezialbestimmungen für die Mitglieder des Stadtrats sollen in die Statuten der Pensionskasse integriert werden. Solche Bestimmungen werden in einem eingeschränkten Mass vor allem im Hinblick auf die Leistungen bei einer Nichtwiederwahl zu prüfen sein, ferner in Sonderfällen, in denen allenfalls ein vorzeitiger Rücktritt ermöglicht werden soll, sowie hinsichtlich Übergangsbestimmungen für im Zeitpunkt der Änderung bereits amtierende Mitglieder. Es erscheint richtig, wenn dieser Schritt im Anschluss an die prioritär anstehende Teilrevision der Statuten der Pensionskasse auf 1. Januar 2005 in Aussicht genommen wird. Diese Teilrevision drängt sich angesichts der auf dieses Datum in Kraft tretenden Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) auf, die eine Vorverlegung des vorzeitigen Altersrücktrittes ab Alter 59 und eine sukzessive Reduktion des Umwandlungssatzes für die Altersrenten bringen wird. Der entsprechende Antrag an den Grossen Gemeinderat wird in der zweiten Hälfte dieses Jahres erarbeitet werden, wenn die Vollzugsbestimmungen auf Bundesebene bekannt sind.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder